

**IM UNITED STATES DISTRICT COURT
FOR THE DISTRICT OF MARYLAND
NORTHERN DIVISION**

-----x
IN RE ROYAL AHOLD SECURITIES
AND "ERISA" LITIGATION

03-MD-01539-CCB

IN BEZUG AUF ALLE
WERTPAPIERKLAGEN

-----x

**AUSZAHLUNGSPLAN FÜR DEN NETTOENTSCHÄDIGUNGSFONDS
ZU GUNSTEN DER SAMMELKLÄGER**

1. Der eine Milliarde einhunderttausend US-Dollar (1 100 000 000 USD) umfassende Entschädigungsbetrag zuzüglich anfallender Zinsen stellt den Bruttoentschädigungsfonds dar. Ahold finanziert den Entschädigungsfonds in zwei Raten: zwei Drittel des Entschädigungsbetrages (733 333 333 USD) werden innert drei Werktagen nach der vorläufigen Genehmigung des Vergleichs durch das Bezirksgericht United States District Court for the District of Maryland auf ein Treuhandkonto eingezahlt; das verbleibende Drittel (366 666 667 USD) wird innert sechs Monaten nach der endgültigen Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht auf das Treuhandkonto eingezahlt. Zinsen, die für eingezahlte Beträge des Bruttoentschädigungsfonds anfallen, werden und bleiben Teil des Bruttoentschädigungsfonds.

2. Der Bruttoentschädigungsfonds abzüglich Steuern, genehmigter Kosten, Anwaltshonorare und Ausgaben, einschliesslich Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vergleichs anfallen („Nettoentschädigungsfonds“), wird an die Sammelkläger ausgezahlt, die gültige und den Anforderungen genügende Anspruchsformulare („genehmigte Anspruchsberechtigte“) fristgerecht einreichen.

3. Neunzig Prozent (90 %) des Nettoentschädigungsfonds („Fonds A“) werden für Ansprüche ausgezahlt, die sich aus Verlusten ergeben, die die Anspruchsberechtigten aufgrund von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs erlitten haben, die sie im Sammelklagenzeitraum gekauft oder als Dividende erhalten haben und die sich am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch in ihrem Besitz befanden.

4. Zehn Prozent (10 %) des Nettoentschädigungsfonds („Fonds B“) werden für Verlustansprüche ausgezahlt, die die Anspruchsberechtigten aufgrund von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs erlitten haben, die sie im Sammelklagenzeitraum gekauft oder als Dividende erhalten und vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft haben.

5. Wie hier dargelegt, bestimmt der Klageverwalter den anteilmässigen Anteil jedes genehmigten Anspruchsberechtigten an Fonds A bzw. Fonds B des Nettoentschädigungsfonds auf der Grundlage der „anerkannten Ansprüche“ der genehmigten Anspruchsberechtigten; die

Formel zur Berechnung der anerkannten Ansprüche soll keine Schätzung des Betrags liefern, der den Sammelklägern nach einem Verfahren evtl. zugesprochen worden wäre; sie liefert auch keine Schätzung des Betrags, der den genehmigten Anspruchsberechtigten gemäss diesem Auszahlungsplan ausgezahlt wird. Die Formel zur Berechnung der anerkannten Ansprüche stellt die Grundlage dar, auf der der Nettoentschädigungsfonds anteilmässig auf die genehmigten Anspruchsberechtigten aufgeteilt wird. Alle gemäss diesem Auszahlungsplan an die genehmigten Anspruchsberechtigten aus Fonds A bzw. Fonds B des Nettoentschädigungsfonds ausgezahlten Beträge werden in US-Dollar bezahlt. Für die Zwecke dieses Auszahlungsplans wird der am 21. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) gültige Umrechnungskurs von 1,00 USD zu 0,9271 EUR angesetzt.

Berechnung des anerkannten Anspruchs für im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekaufte Ahold-Stammaktien bzw. ADRs, die am 23. Februar 2003 sich noch im Besitz der jeweiligen Käufer befanden (in Fonds A enthaltene Aktien)

6. Für jede Royal Ahold Stammaktie, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten wurde und sich am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch im Besitz des Anspruchsberechtigten befand und nicht vor dem 25. Mai 2003 verkauft wurde, entspricht der anerkannte Anspruch dem Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), falls diese Zahl positiv ist, einschliesslich Provision und sonstiger Gebühren sowie abzüglich 3,97 EUR pro Ahold-Stammaktie (dem durchschnittliche Kurs der Ahold-Stammaktien in den 90 Tagen direkt nach dem Ende des Sammelklagenzeitraums). **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und sich am 23. Februar 2003 noch in seinem Besitz befindlichen Ahold-Stammaktien keinen Verlust erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien.

7. Für jeden Royal Ahold-ADR, die ein Anspruchsberechtigter im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und die sich am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch in seinem Besitz befand und nicht vor dem 25. Mai 2003 verkauft wurde, entspricht der anerkannte Anspruch dem Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschliesslich Provision und sonstiger Gebühren sowie abzüglich 4,44 EUR pro Ahold-ADR (dem durchschnittliche Kurs der Ahold-ADRs in den 90 Tagen direkt nach dem Ende des Sammelklagenzeitraums), falls diese Zahl positiv ist. **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und sich am 23. Februar 2003 noch in seinem Besitz befindlichen Ahold-ADRs keinen Verlust erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf diese ADRs.

8. Für jede Royal Ahold-Stammaktie bzw. jeden ADR, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und die er in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 und dem 25. Mai 2003 (dem Zeitraum von 90 Tagen, der am Tag nach dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums beginnt) mit Verlust verkauft hat, entspricht der anerkannte Anspruch dem Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie bzw.

des ADR beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschliesslich Provision und sonstiger Gebühren, und dem Kurs zu dem die Stammaktie bzw. der ADR in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 bis 25. Mai 2003 verkauft wurde, falls die Zahl positiv ist. **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 bis 25. Mai 2003 verkauften Ahold-Stammaktien bzw. ADRs erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien/ADR.

Berechnung anerkannter Ansprüche für im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekaufte und verkaufte Ahold-Stammaktien bzw. ADRs (in Fonds B enthaltene Aktien)

9. Für alle Royal Ahold-Stammaktien bzw. alle ADRs, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und die er vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft hat, entspricht der anerkannte Anspruch dem Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie bzw. ADR beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschliesslich Provision und sonstiger Gebühren, und dem Kurs, zu dem die Stammaktie bzw. der ADR im Verlauf des Sammelklagenzeitraums auf dem freien Markt verkauft wurde, falls die Zahl positiv ist. **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und vor dem 23. Februar 2003 verkauften Ahold Stammaktien und/oder ADRs erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien/ADR.

Weitere Richtlinien zu anerkannten Ansprüchen

10. Sollte ein Sammelkläger mehrere Käufe oder Verkäufe von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs getätigt haben, werden die Käufe und Verkäufe nach dem Grundsatz First In First Out („FIFO“ [Zuerst herein - Zuerst heraus] abgestimmt. Verkäufe innerhalb des Sammelklagenzeitraums werden zunächst mit Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs abgestimmt, die zu Beginn des Sammelklagenzeitraums im Besitz des Anspruchsberechtigten waren und dann in chronologischer Reihenfolge mit Käufen, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums getätigt wurden. Der Kauf von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs gilt am „Kontrakttag“ oder „Abschlussstag“ und nicht am „Abrechnungstag“ oder Zahlungstag“ als abgeschlossen. Der Erhalt von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs aufgrund von Schenkung, letztwilliger Verfügung oder kraft Gesetzes im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gilt nicht als Kauf oder Verkauf von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs für die Zwecke der Berechnung der anerkannten Ansprüche von Anspruchsberechtigten. Sie gelten auch nicht als Abtretung von Ansprüchen in Bezug auf den Kauf von ADRs, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Schenkung oder Abtretung angegeben. Der Erhalt von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs im Verlauf des Sammelklagenzeitraums im Gegenzug für Wertpapiere anderer Gesellschaften oder juristischer Personen gilt nicht als Kauf von Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs. Der Erhalt von Ahold-Stammaktien bzw. ADRs als Dividende gilt als Kauf zum Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde.

11. In dem Umfang, in dem ein Anspruchsberechtigter auf der Grundlage aller Transaktionen einen Gewinn erwirtschaftet hat in Bezug auf: (i) Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und die sich am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch in seinem Besitz befanden (Fonds A) oder (ii) Royal Ahold-Stammaktien bzw. ADRs, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und im Verlauf des Sammelklagenzeitraums vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft hat (Fonds B), ist der auf den jeweiligen Fonds anrechenbare anerkannte Anspruch gleich null.

12. Jedem genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A wird anteilmässig ein Anteil an Fonds A auf der Grundlage seines anerkannten Anspruchs im Verhältnis zu allen anerkannten Ansprüchen aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A zugeteilt. Die anteilmässigen Anteile werden wie folgt bestimmt: jeder „anerkannte Anspruch“ eines genehmigten Anspruchsberechtigten wird mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler dem Betrag von Fonds A und dessen Nenner dem Gesamtbetrag aller anerkannten Ansprüche aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A entspricht. Sammelkläger, die keine den Anforderungen genügenden Anspruchsformulare einreichen, erhalten keine Auszahlung aus dem Vergleich. Sammelkläger, die keine den Anforderungen genügenden Anspruchsformulare einreichen, sind jedoch trotzdem durch den Vergleich und die Verfügung und das rechtskräftige Urteil des Gerichts gebunden.

13. Jedem genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B wird anteilmässig ein Anteil an Fonds B auf der Grundlage seines anerkannten Anspruchs im Verhältnis zu allen anerkannten Ansprüchen aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B zugeteilt. Die anteilmässigen Anteile werden wie folgt bestimmt: jeder „anerkannte Anspruch“ eines genehmigten Anspruchsberechtigten wird mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler dem Betrag von Fonds B und dessen Nenner dem Gesamtbetrag aller anerkannten Ansprüche aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B entspricht. Sammelkläger, die keine den Anforderungen genügenden Anspruchsformulare einreichen, erhalten keine Auszahlung aus dem Vergleich. Sammelkläger, die keine den Anforderungen genügenden Anspruchsformulare einreichen, sind jedoch trotzdem durch den Vergleich und die Verfügung und das rechtskräftige Urteil des Gerichts gebunden.

14. Wenn ein genehmigter Anspruchsberechtigter am oder um den 6. September 2001 herum im Rahmen des Zeichnungsangebotes von 80 500 000 Ahold-Stammaktien und ADRs („globales Zeichnungsangebot vom September 2001“) Ahold-Stammaktien bzw. Ahold-ADRs gekauft hat, dann werden die anerkannten Ansprüche solcher genehmigten Anspruchsberechtigten auf Gelder aus Fonds A bzw. Fonds B für die betroffenen Aktien um 30 % nach oben korrigiert (Betrag des anerkannten Anspruchs x 1,3).

15. Die Auszahlung an die genehmigten Anspruchsberechtigten erfolgt nach der Bearbeitung aller Ansprüche und nach der endgültigen Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht. Wenn aufgrund von nicht eingelösten Schecks oder aus sonstigen Gründen noch Gelder in Fonds A oder Fonds B verbleiben und der Klageverwalter sich nach besten Kräften sorgfältig bemüht hat, genehmigte Anspruchsberechtigte zur Einlösung der Auszahlung aufzufordern, werden in Fonds A bzw. Fonds B ein (1) Jahr nach der ursprünglichen Auszahlung verbleibende

Beträge an genehmigte Anspruchsberechtigte ausbezahlt, die ihre ursprünglichen Auszahlungen in Anspruch genommen haben und die auf der Grundlage ihrer anerkannten Ansprüche nach Begleichung noch offener, mit der erneuten Auszahlung für Fonds A bzw. B anfallenden Verwaltungskosten bzw. Honoraren, einen anteilmässigen Anteil von mindestens 10,00 USD aus dieser erneuten Auszahlung erhalten würden. Falls sechs (6) Monate nach einer solchen erneuten Auszahlung noch Gelder in Fonds A oder Fonds B verbleiben, dann werden diese an vom führenden Anwalt der Kläger benannte und vom Gericht genehmigte nicht-konfessionelle gemeinnützige Organisationen (501(c)(3) Organisationen in den USA) ausgezahlt.

16. Die Kläger, Beklagten und ihre jeweiligen Anwälte sowie alle anderen freigestellten Parteien sind nicht für die Anlage oder die Auszahlung des Entschädigungsfonds, des Nettoentschädigungsfonds oder von Teilen davon bzw. für den Auszahlungsplan oder die Bestimmung, Verwaltung, Berechnung oder Zahlung von Ansprüchen oder Nichtleistung des Klageverwalters, die Abführung oder Einbehaltung von vom Entschädigungsfonds geschuldeten Steuern oder entstandene Verluste verantwortlich oder haftbar.